

Stand: 30. Juli 2004

**Entwurf einer
Telekommunikations-Nummerierungsverordnung
(TNV)**

Auf Grund der §§ 45 Abs. 1 und 66 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele der Nummerierung
- § 2 Nummern und Dienste
- § 3 Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernräumen
- § 4 Änderungsmaßnahmen
- § 5 Erwerb von Rechten an Nummern
- § 6 Antragsverfahren
- § 7 Nutzungsrechte
- § 8 Widerruf, Untersagung
- § 9 Wiederverwendung freigewordener Nummern
- § 10 Listen
- § 11 Ermächtigung für Zuteilungsregeln
- § 12 Datenaustauschverfahren
- § 13 Abgeleitete Zuteilung von Nummern

Teil 2 Spezielle verbraucherschützende Regelungen

- § 14 Bedingungen für die Nutzung bestimmter Mehrwertdiensterrufnummern
- § 15 Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern
- § 16 R-Gespräche
- § 17 Rufnummeranzeige
- § 18 Internationaler Freephone-Dienst
- § 19 Umgehungsverbot, gesetzliches Verbot

Teil 3 Bußgeldvorschriften, Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

- § 20 Bußgeldvorschriften
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele der Nummerierung

- (1) Die Maßnahmen der Regulierungsbehörde im Bereich der Nummerierung erfolgen nach transparenten, objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien. Sie dienen der Förderung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation und den Interessen der Endnutzer, insbesondere der Verbraucher.

- (2) Die Regulierungsbehörde verfolgt im Rahmen der Nummerierung insbesondere
 - a) die effiziente Nummernnutzung,
 - b) die langfristige Bedarfsdeckung,
 - c) die Förderung der Interessen der Endnutzer, insbesondere des Verbraucherschutzes,
 - d) die Förderung der Belange der Marktbeteiligten einschließlich der Planungssicherheit, die wirtschaftliche Förderung der Marktteilnehmer,
 - e) die Förderung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs unter allen Marktbeteiligten und
 - f) die Umsetzung internationaler Empfehlungen und Verpflichtungen.

§ 2

Nummern und Dienste

- (1) Nummern sind Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen. Die Regulierungsbehörde stellt durch Mitteilung in ihrem Amtsblatt klar, welche Zeichenfolgen Nummern im Sinne von § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes sind und in ihrer Gesamtheit jeweils einen Nummernraum bilden.
- (2) Dienste im Sinne der §§ 14 bis 16 sind unter Nutzung von Nummern erbrachte Leistungen, bei denen die Strukturierung und Ausgestaltung der verwendeten Nummernräume durch § 3 dieser Verordnung näher bestimmt wird.

§ 3

Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernräumen

- (1) Die Regulierungsbehörde legt durch Allgemeinverfügung für jeden Nummernraum im Einzelnen fest, für welchen Zweck er zu nutzen ist und wie er strukturiert und ausgestaltet ist.
- (2) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen der Strukturierung und Ausgestaltung eines Nummernraumes diesen in Nummernbereiche einteilen. Die Regulierungsbehörde legt dann durch Allgemeinverfügung für jeden Nummernbereich im Einzelnen fest, für welchen Zweck er zu nutzen ist und wie er strukturiert und ausgestaltet ist.
- (3) Im Rahmen der Strukturierung und Ausgestaltung kann die Regulierungsbehörde für einzelne Nummernräume, Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche bestimmen,
 - a) an welcher Stelle der Wertschöpfungskette der Endnutzerpreis festgesetzt wird,
 - b) dass für Verbindungen zu diesen Nummern bestimmte, von der Regulierungsbehörde vorgegebene Endkundenpreise zu verlangen sind, oder
 - c) dass bei Verwendung dieser Nummern bestimmte, von der Regulierungsbehörde vorgegebene Endkundenpreise nicht überschritten werden dürfen.
- (4) Die Regulierungsbehörde kann für Rufnummerngassen bestimmte Preise vorgeben.
- (5) Ist ein bestimmter Zweck ausdrücklich einem Nummernraum oder einem Nummernbereich vorbehalten, dürfen für diesen Zweck keine Nummern aus anderen Nummernräumen oder Nummernbereichen verwendet werden.
- (6) Vor Maßnahmen zur Strukturierung und Ausgestaltung nach § 3 Abs. 1 bis 4 ist grundsätzlich eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

- (7) Wesentliche Elemente der Strukturierung und Ausgestaltung veröffentlicht die Regulierungsbehörde, soweit dem Gründe der nationalen Sicherheit nicht entgegenstehen.

§ 4

Änderungsmaßnahmen

- (1) Um die Ziele der Nummerierung des § 2 Abs. 2 TKG und § 1 dieser Verordnung zu erreichen, kann die Regulierungsbehörde den Nutzungszweck sowie die Struktur und Ausgestaltung bestehender Nummernräume und Nummernbereiche durch Allgemeinverfügung verändern oder aufheben. Die Regulierungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Ziele der Nummerierung und eines angemessenen Vertrauensschutzes, ob und inwieweit Änderungen auch für bestehende Zuteilungen gelten.
- (2) Sind Nummernräume oder Nummernbereiche zu räumen, entscheidet die Regulierungsbehörde, ob eine ersatzlose Aufhebung von Nutzungsrechten oder eine Verlagerung vorgenommen wird und welche Übergangsfristen eingeräumt werden.
- (3) Vor Änderungsmaßnahmen ist grundsätzlich eine öffentliche Anhörung durchzuführen.
- (4) Beabsichtigte Änderungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Die Regelungen des § 66 Abs. 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Erwerb von Rechten an Nummern

- (1) Zuteilungsnehmer erwerben Rechte zur Nutzung von Nummern oder Nummernblöcken abhängig von der Nummernart entweder
 - a) unmittelbar durch Zuteilung seitens der Regulierungsbehörde (direkte Zuteilung) oder
 - b) mittelbar durch Zuteilung seitens eines Betreibers von Telekommunikationsnetzen oder eines Anbieters von Telekommunikationsdiensten (abgeleitete Zuteilung), der die Nutzungsrechte zu diesem Zwecke vorab von der Regulierungsbehörde zugeteilt erhielt (originäre Zuteilung).
- (2) Über Absatz 1 Buchstabe b hinaus ist eine rechtsgeschäftliche Weitergabe oder Übertragung von zugeteilten Nutzungsrechten unzulässig.
- (3) Im Fall von Absatz 1 Buchstabe b erhalten Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten das Recht zur Zuteilung von Nummern an Teilnehmer durch Zuteilung von Nummern oder Nummernblöcken seitens der Regulierungsbehörde (originäre Zuteilung). Eine rechtsgeschäftliche Weitergabe oder Übertragung von originären Zuteilungen ist unzulässig.
- (4) Die Zuteilungen seitens der Regulierungsbehörde erfolgen auf Antrag.
- (5) Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich unbefristet; in begründeten Fällen kann die Regulierungsbehörde befristete Zuteilungen vornehmen.
- (6) Die Regulierungsbehörde kann Nummern, die aus Nummernräumen und Nummernbereichen stammen, deren Strukturierung und Ausgestaltung im Sinne des § 2 noch aussteht, übergangsweise auch vorläufig zuteilen. Dabei sind der Nutzungszweck sowie die vorläufige Struktur und Ausgestaltung der Nummern vorzugeben.

- (7) Die Zuteilung von Nummern begründet ein durch das Telekommunikationsgesetz, diese Verordnung, die Verfügungen nach den §§ 2 und 3 sowie die Nebenbestimmungen der Zuteilung beschränktes Nutzungsrecht.
- (8) In Telekommunikationsnetzen dürfen Nummern nur eingerichtet werden, wenn sie zuteilungsfähig sind. Die Einrichtung darf nur für den Zuteilungsnehmer erfolgen. Andernfalls kann die Regulierungsbehörde die sofortige Abschaltung anordnen.
- (9) Die Inhaber von Nutzungsrechten an Nummern sind für die ordnungsgemäße Nutzung der Nummern im Sinne des Absatzes 7 verantwortlich. Die Regulierungsbehörde kann Anträge auf Zuteilung von Nummern ablehnen, wenn der Antragsteller wiederholt schwerwiegend gegen die nach Absatz 7 maßgeblichen Vorschriften verstoßen hat.

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Die Bearbeitung von Anträgen richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag vollständig vorliegt. Wenn Nummern neu beantragbar sind, kann die Regulierungsbehörde ein Datum festsetzen, bis zu dem alle eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen gewertet werden (Tag-Eins-Verfahren) und Kriterien für die Auswahl des Zuteilungsnehmers bestimmen.
- (2) Die Zuteilung von Nummern soll innerhalb von drei Wochen nach Stellung eines vollständigen Antrags erfolgen. Auf unvollständige Anträge hat die Regulierungsbehörde unverzüglich hinzuweisen.

§ 7

Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzung von Nummern unterliegt der Zweckbindung der jeweils geltenden Verfügungen zur Strukturierung und Ausgestaltung des jeweiligen Nummernraums oder des Nummernbereichs nach den §§ 3 und 4. Jeder, der eine Nummer nutzt, ist an die Zweckbindung gebunden.
- (2) Vereinbarungen, in denen die Rückgabe von Nummern mit einer Gegenleistung an den bisherigen Zuteilungsnehmer verknüpft wird, sowie Werbe- und Vermarktungsmaßnahmen, in denen der Eindruck erweckt wird, dass solche Vereinbarungen möglich sind, sind unzulässig.
- (3) Bei direkt oder originär zugeteilten Nummern muss unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich schriftlich eine Änderung der Zuteilung beantragt werden, wenn es zu einer Firmenübernahme oder einer Rechtsnachfolge kommt, insbesondere wenn
 - a) eine Nummer auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes übertragen werden soll, oder
 - b) eine Nummer zwischen einer natürlichen Person und einer juristischen Person, an der die natürliche Person beteiligt ist, übertragen werden soll oder
 - c) der Zuteilungsnehmer verstirbt und ein Erbe die Nummer weiter nutzen will.

In den genannten Fällen kann die Nummer bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag zunächst weiter genutzt werden.

- (4) Direkt oder originär zugeteilte Nummern, die nicht mehr genutzt werden, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung zurückzugeben. Nutzungsunterbrechungen sind zulässig, solange sie nicht länger als 365 Tage dauern und die Nummern in diesem Zeitraum an

insgesamt mindestens sieben Kalendertagen genutzt werden. Ein Block von originär zugeteilten Nummern gilt als genutzt, wenn mindestens eine Nummer abgeleitet zugeteilt und genutzt ist. Eine direkt zugeteilte Nummer oder eine abgeleitet zugeteilte Nummer ist genutzt, wenn sie ordnungsgemäß in einem öffentlichen Telekommunikationsnetz eingerichtet ist und bei ihrer Anwahl ein dem Zweck der Nummer entsprechender Dienst erbracht wird.

- (5) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft, der Nummern direkt oder originär zugeteilt waren, aufgelöst, ohne dass es einen Rechtsnachfolger gibt, muss derjenige, der die Auflösung durchführt, die Nummern zurückgeben. Sofern es sich um Nummernblöcke handelt, muss er dabei angeben, inwieweit diese genutzt waren. Ist der Zuteilungsnehmer eine natürliche Person und verstirbt diese, ohne dass ein Erbe die Nummer weiter nutzen will, muss die Nummer vom Erben oder vom Nachlassverwalter zurückgegeben werden.

§ 8

Widerruf, Untersagung

- (1) Direkte und originäre Nummernzuteilungen können von der Regulierungsbehörde außer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch widerrufen werden, wenn
1. eine Nummer rechtswidrig genutzt wird oder
 2. der Zuteilungsnehmer eine Gebühr schuldig bleibt, die für eine Amtshandlung im Zusammenhang mit der Rufnummer erhoben wird oder
 3. eine die Nummer betreffende Änderung nach § 66 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes durchgeführt wird oder
 4. der Zuteilungsnehmer weder unter der ihm zugeteilten Nummer noch unter der von ihm angegebenen Anschrift erreichbar ist (Unerreichbarkeit). Die Regulierungsbehörde stellt die Unerreichbarkeit vierzehn Kalendertage nach dem letzten Versuch, den Zuteilungsnehmer zu erreichen, fest oder
 5. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zuteilungsnehmer keinen Bedarf an den ihm zugeteilten Nummern hat und er sich auf eine entsprechende Anfrage der Regulierungsbehörde nicht zur weiteren Nutzungsabsicht äußert.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Regulierungsbehörde die Nutzung zugeteilter Nummern soweit erforderlich ganz oder teilweise untersagen.
- (3) Vor einem beabsichtigten Widerruf oder einer beabsichtigten Untersagung führt die Regulierungsbehörde grundsätzlich eine Anhörung durch.

§ 9

Wiederverwendung freigewordener Nummern

- (1) Durch Rückgabe einer Nummer, Widerruf oder Rücknahme einer Zuteilung in den Bestand neu zuteilbarer Nummern der Regulierungsbehörde gelangte Nummern werden grundsätzlich erst nach einer Sperrfrist neu zugeteilt. Der jeweilige Stichtag, ab dem freigewordene Nummern neu beantragt und zugeteilt werden können, wird von der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Bei Nummern, die genutzt waren, beträgt die Sperrfrist 180 Tage.
- (2) Eine Nummer kann ohne Einhaltung einer Sperrfrist beantragt und erneut zugeteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er in den letzten 180 Tage vor ihrem Freiwerden mit der Nummer identifiziert wurde.

§ 10 **Listen**

- (1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht Listen der aktuell von ihr zugeteilten Nummern und Nummernblöcke.
- (2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht Listen der wieder freigewordenen Nummern und Nummernblöcke unter Angabe der Stichtage, ab denen sie neu beantragt und zugeteilt werden können.
- (3) Die Regulierungsbehörde kann Listen mit ladungsfähigen Anschriften von Zuteilungsnehmern veröffentlichen, soweit dem Gründe des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

§ 11 **Ermächtigung für Zuteilungsregeln**

Die Regulierungsbehörde kann für jeden Nummernraum und Nummernbereich durch Allgemeinverfügung spezifische Regelungen erlassen, sofern dies zur Erreichung der Regulierungsziele erforderlich ist. Insbesondere kann

1. das Antragsverfahren näher ausgestaltet werden,
2. die Antragsberechtigung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden,
3. die Antragsform festgelegt werden,
4. die Einreichungsadresse festgelegt werden,
5. festgelegt werden, wie viele Tage vor dem gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung ein Antrag gestellt werden kann,
6. in dem Fall, dass dem Antragsteller bereits Nummern zugeteilt sind, die Zuteilung weiterer Nummern davon abhängig gemacht werden, dass die zuvor zugeteilten zu einem bestimmten Anteil genutzt werden,
7. festgelegt werden, wie viele Nummern einem Antragsteller höchstens zugeteilt werden (Obergrenze),
8. festgelegt werden, wie viele Tage nach Wirksamwerden einer Zuteilung Nummern spätestens genutzt sein müssen und wann eine Nummer als genutzt gilt,
9. bei originären Zuteilungen das Verfahren für abgeleitete Zuteilungen näher geregelt werden,
10. festgelegt werden, welche Informationspflichten dem Zuteilungsnehmer auferlegt werden.

§ 12 **Datenaustauschverfahren**

Die Regulierungsbehörde kann Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen für einzelne Nummernräume oder Nummernbereiche verpflichten, ihr Informationen über Schaltungen, Portierungen und Abschaltungen von Nummern zu übersenden. Die Regulierungsbehörde kann das Verfahren hierfür durch Allgemeinverfügung festlegen.

§ 13**Abgeleitete Zuteilung von Nummern**

- (1) Bei abgeleiteten Zuteilungen ist sicherzustellen, dass der Zuteilungsnehmer, sofern er seinen Sitz im Ausland hat, seine ladungsfähige Anschrift sowie einen Empfangsbevollmächtigten im Inland angibt.
- (2) Es besteht ein Anspruch auf diskriminierungsfreie Zuteilung von Nummern im Rahmen der Bedingungen und Regelungen nach dieser Verordnung und der dem originären Zuteilungsnehmer aufgegebenen Verpflichtungen. Mit der abgeleiteten Zuteilung wird ein vom Anbieter unabhängiges dauerhaftes Nutzungsrecht an der Nummer erworben.
- (3) Für abgeleitete Zuteilungen dürfen nur die mit der Zuteilung verbundenen Kosten verlangt werden.
- (4) Änderungen von Nummern sind hinzunehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zuteilungsnehmer nach § 66 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind.
- (5) Einwendungen gegen Nummernzuteilungen oder Änderungen dieser kann der Teilnehmer seinem Anbieter gegenüber nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen ab Zugang der Zuteilung geltend machen. War der Zuteilungsnehmer ohne Verschulden verhindert, diese Einwendungsfrist einzuhalten, kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Der Zuteilungsnehmer ist in der Zuteilung auf die Frist hinzuweisen.

Teil 2**Spezielle verbraucherschützende Regelungen****§ 14****Bedingungen für die Nutzung bestimmter Mehrwertdiensterufnummern**

- (1) ¹Wer gegenüber Endnutzern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder in sonstiger Weise Premium Rate-Dienste anbietet oder dafür gegenüber Endnutzern wirbt, hat den für die Inanspruchnahme des Premium Rate-Dienstes zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zusammen mit der Rufnummer anzugeben. ²Die Preisangabepflicht gilt ebenfalls für das Angebot von Auskunftsdiensten, Massenverkehr zu besonderen Zielen, Shared Cost-Diensten, Innovativen Diensten, Kurzwahl-Diensten. ³Bei Angabe des Preises muss der Preis deutlich sichtbar, gut lesbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer angegeben werden. ⁴Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. ⁵Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist hinzuweisen; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁶Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 2 keine einheitlichen Preise gelten, sind diese in einer Von-bis-Preisspanne anzugeben. ⁷Bei Telefaxdiensten ist zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben. ⁸Bei Datendiensten ist zusätzlich der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben. ⁹Ein Anspruch auf ein Entgelt besteht nur, wenn der Endnutzer vor Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistung nach Maßgabe dieses Absatzes informiert wurde.
- (2) ¹Bei Inanspruchnahme von Rufnummern für sprachbasierte Premium Rate-Dienste und sprachbasierten Kurzwahl-Dienste hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden

Preis für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile nach Maßgabe des Satzes 3 anzulegen. ²Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes, so ist wiederum vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis nach Maßgabe des Satzes 3 anzulegen. ³Die Ansage muss spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben erfolgt sein. ⁴Die Verpflichtungen dieses Absatzes gelten auch bei der Weitervermittlung von einer Rufnummer auf eine in Satz 1 genannte Nummer. ⁵Ein Anspruch auf ein Entgelt besteht nur, wenn der Kunde vor Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistung nach Maßgabe dieses Absatzes über den erhobenen Preis informiert wurde.

- (3) ¹Der Preis für zeitabhängig über Rufnummern für Premium Rate-Dienste und Kurzwahl-Sprachdienste abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 2 Euro pro Minute betragen. ²Die Abrechnung darf höchstens im Sechzigsekundentakt erfolgen. ³Der Preis für zeitunabhängig über Rufnummern für Premium Rate-Dienste und Kurzwahl-Sprachdienste abgerechnete Dienstleistungen wird auf 30 Euro pro Verbindung begrenzt. ⁴Die Kombination von zeitabhängigen und zeitunabhängigen Tarifierungen ist unzulässig. ⁵Telefaxdienste dürfen nur in Form von zeitunabhängigen Tarifen abgerechnet werden. ⁶Über die Preisgrenzen der Sätze 1, 3 und 5 hinausgehende Preise dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert; die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde. ⁷Ein Anspruch auf ein Entgelt besteht nur, wenn das Kombinationsverbot und die Preisobergrenzen nach Maßgabe dieses Absatzes eingehalten wurden.
- (4) ¹Der Diensteanbieter, bei dem die Rufnummer für Premium Rate-Dienste oder Kurzwahl-Sprachdienste eingerichtet ist, hat alle Verbindungen zu Rufnummern für Premium Rate-Dienste und Kurzwahl-Sprachdienste, die zeitabhängig abgerechnet werden, nach einer Stunde automatisch zu trennen. ²Diese Verpflichtung gilt auch bei der Weitervermittlung von einer Rufnummer zu einer Rufnummer für Premium Rate-Dienste oder für Kurzwahl-Sprachdienste. ³Von dieser Verpflichtung kann abgewichen werden, wenn sich der Endnutzer vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert; die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde. ⁴Ein Anspruch auf ein Entgelt besteht nur, wenn die zeitliche Obergrenze nach Maßgabe dieses Absatzes eingehalten wurde.
- (5) ¹Anwählprogramme, die Verbindungen herstellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden (Dialer), dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese vor Inbetriebnahme bei der Regulierungsbehörde registriert werden, von ihr vorgegebene Mindestvoraussetzungen erfüllt sind und ihr gegenüber schriftlich versichert wird, dass eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist. ²Unter einer Zielrufnummer registriert die Regulierungsbehörde jeweils nur einen Dialer. ³Programmänderungen führen zu einer neuen Registrierungspflicht. ⁴Die Regulierungsbehörde regelt die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und den Inhalt der abzugebenden schriftlichen Versicherung. ⁵Wird ein Dialer entgegen den Vorschriften dieses Absatzes eingesetzt, besteht kein Anspruch auf ein Entgelt. ⁶Verbindungen zu Rufnummern unter denen neben einem registrierten Dialer ein nicht registrierter Dialer betrieben werden, begründen ebenfalls keine Zahlungspflicht.
- (6) Eine Registrierung soll abgelehnt werden, wenn der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Vorschriften des zweiten Teils dieser Verordnung verstoßen hat.

- (7) ¹Dialer dürfen nur über Rufnummern aus einer von der Regulierungsbehörde hierzu zur Verfügung gestellten Gasse angeboten werden. ²Wird ein Dialer entgegen Satz 1 eingesetzt, besteht kein Anspruch auf ein Entgelt.
- (8) Unbeschadet der vorangegangenen Bestimmungen besteht kein Anspruch auf Entgelt, wenn ein Diensteanbieter eine Rufnummer in der Weise nutzt, dass dies den Entzug oder die Abschaltung einer Rufnummer durch die Regulierungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes rechtfertigen würde.

§ 15

Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern

- (1) ¹Jedermann kann in Schriftform von der Regulierungsbehörde Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine (0)190er-Rufnummer Dienstleistungen anbietet. ²Diese Auskunft soll innerhalb von zehn Werktagen erteilt werden. ³Die Regulierungsbehörde kann von ihren Zuteilungsnehmern Auskunft über die in Satz 1 genannten Angaben verlangen. ⁴Die Auskunft muss innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Anfrage durch die Regulierungsbehörde erteilt werden. ⁵Die Zuteilungsnehmer haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. ⁶Jeder, der die entsprechende (0)190er-Rufnummer weitergegeben hat oder nutzt, ist zur Auskunft gegenüber dem Zuteilungsnehmer und gegenüber der Regulierungsbehörde verpflichtet. ⁷Die in diesem Absatz enthaltenen Pflichten gelten auch für denjenigen, in dessen Netz die (0)190er-Rufnummer geschaltet ist.
- (2) ¹Alle (0)900er-Rufnummern werden in einer Datenbank bei der Regulierungsbehörde erfasst. ²Die Datenbank für (0)900er-Rufnummern ist unter Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des Diensteanbieters im Internet zu veröffentlichen. ³Jedermann kann gegenüber der Regulierungsbehörde Auskunft über die in der Datenbank gespeicherten Daten verlangen.
- (3) ¹Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, kann von demjenigen, in dessen Netz eine Rufnummer für Massenverkehr zu bestimmten Zielen (MABEZ), für Shared Cost-Dienste oder für Kurzwahl-Dienste geschaltet ist, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet. ²In wessen Netz die in Satz 1 genannten Nummern geschaltet sind, hat das rechnungsstellende Unternehmen auf der Telefonrechnung mitzuteilen; andernfalls ist das rechnungsstellende Unternehmen Adressat der Auskunftsverpflichtung nach Satz 1. ³Die Auskunft muss innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage erteilt werden. ⁴Die Auskunftsverpflichteten haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. ⁵Der Auskunftsanspruch besteht im Falle von Rufnummern für innovative Dienste gegenüber dem originären Zuteilungsnehmer der Regulierungsbehörde.

§ 16

R-Gespräche

- (1) ¹Aufgrund von Verbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche), dürfen keine Ausschüttungen an den Anrufer erfolgen. ²Das Angebot von R-Gesprächsdiensten mit Ausschüttung ist unzulässig, ein Entgeltanspruch gegenüber dem Angerufenen entsteht in diesem Fall nicht.
- (2) ¹Die Regulierungsbehörde führt eine Sperr-Liste mit Rufnummern von Anschlüssen, die für eingehende R-Gespräche zu sperren sind. ²Endkunden können ihren Teilnehmer-

netzbetreiber beauftragen, die Aufnahme ihrer Nummern in der Sperrliste oder eine Löschung unentgeltlich zu veranlassen. ³Der Anbieter übermittelt den Endkundenwunsch sowie etwaig erforderliche Streichungen wegen Wegfall der abgeleiteten Zuteilung. ⁴Die Regulierungsbehörde stellt die Sperr-Liste Anbietern von R-Gesprächsdiensten zum Abruf bereit. ⁵Einen Tag nach Eintrag in die Sperr-Liste entfällt die Zahlungspflicht des Endkunden für nachfolgende R-Gespräche.

§ 17

Rufnummeranzeige

¹Als Rufnummer des Anrufers darf beim Angerufenen nur die Ortsnetzzufnummer oder die Mobilfunkrufnummer des Anrufers angegeben werden. ²Die Übermittlung einer anderen Rufnummer ist unzulässig. ³Für durchwahlfähige Anschlüsse mit Ortsnetzzufnummern, für die ein Rufnummernblock zugeteilt wurde, ist die Übermittlung der Rufnummer einer Zentralstelle zulässig. ⁴Bei Nutzergruppen, denen (0)18er Rufnummern zugeteilt sind, ist es zulässig, diese zu übermitteln.

§ 18

Internationaler Freephone-Dienst

¹Anrufe bei (00)800er Rufnummern des Internationalen Freephone-Dienstes müssen für den Anrufer unentgeltlich sein. ²Die Erhebung eines Entgeltes für die Inanspruchnahme eines Endgerätes bleibt unbenommen.

§ 19

Umgehungsverbot, gesetzliches Verbot

- (1) ¹Die Vorschriften des zweiten Teils finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn Dienste abweichend von ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nach den §§ 3, 5 und 7 dieser Verordnung verwendet werden. ³§ 67 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die vorstehenden Regelungen des Teil 2 sind Verbotsgesetze im Sinne von § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Teil 3

Bußgeldvorschriften, Übergangsvorschriften, Änderungsvorschriften

§ 20

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 5 Nummern verwendet,
2. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 oder Satz 2 Nummern in Telekommunikationsnetzen ohne Beauftragung durch den Zuteilungsnehmer einrichtet,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 bis 3 oder 6 bis 8 eine Preisangabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 4 die Preisangabe zeitlich kürzer anzeigt oder entgegen § 14 Abs. 1 Satz 5 auf ein Dauerschuldverhältnis nicht hinweist,

5. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 bis 4, eine Preisansage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 6 Dienstleistungen abrechnet,
7. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig trennt,
8. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 einen Dialer einsetzt,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 7 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 R-Gesprächsdienste anbietet,
11. entgegen § 17 Satz 1 eine unzulässige Rufnummernanzeige veranlasst.

§ 21

Übergangsvorschriften

- (1) Bis zum Erlass von Allgemeinverfügungen im Sinne des § 11 gelten die im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation sowie der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlichten Zuteilungsregeln soweit sie Vorgaben zu Nutzungszwecken sowie der Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernräumen und Nummernbereichen enthalten, als Allgemeinverfügungen im Sinne des § 3.
- (2) Nummern, die aus Nummernräumen oder Nummernbereichen stammen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung keine Zuteilungsregeln bestehen, gelten bis zum Erlass von entsprechenden Allgemeinverfügungen nach § 5 Abs. 6 als übergangsweise zugeteilt.
- (3) Die Preisansagepflicht des § 14 Abs. 2 gilt für die Inanspruchnahme von Kurzwahl-Sprachdiensten erst ab dem (ein halbes Jahr nach Inkrafttreten).
- (4) §§ 14 Abs. 1 bis 4 und 15 Abs. 3 gelten, sofern Rufnummern für Kurzwahl-Sprachdienste betroffen sind, erst ab dem (ein halbes Jahr nach Inkrafttreten).
- (5) Die Regelung des § 14 Abs. 5 S. 2 gilt ab dem (ein halbes Jahr nach Inkrafttreten).
- (6) Die Regelung des § 16 Abs. 2 gilt ab dem (ein Jahr nach Inkrafttreten).

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand der Verordnung

Die Verordnung beruht auf den § 45 Abs. 1 und 66 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juli 2004 (BGBl. I S. 1190 ff.).

Mit der Verordnung wird eine Rechtsgrundlage für die Arbeit der Regulierungsbehörde im Bereich der Nummerierung geschaffen. Sie schafft für den Regulierungsbereich der Nummerierung Rechtsklarheit für Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Nutzer.

Erstmalig sind alle wesentlichen Regelungen zur Nummerierung zusammengefasst. Bisher finden sich solche Regelungen im TKG, in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) und in diversen Allgemeinverfügungen und Verwaltungsanweisungen der Regulierungsbehörde, insbesondere den "Zuteilungsregeln" für die verschiedenen Nummernarten.

Die Verordnung ist technologie-neutral ausgestaltet. Sie gilt für sämtliche Telekommunikationsnetze einschließlich solcher, in denen das Internet-Protokoll Verwendung findet.

Die Verordnung greift auf das bislang in der TKV verankerte und in einigen Zuteilungsregeln ausgeführte Prinzip abgeleiteter Zuteilungen zurück, mittels derer eine Zuteilung von Nummernressourcen unter Aufsicht der Regulierungsbehörde durch Dritte (originäre Zuteilungsnehmer) erfolgen kann. Dieses Prinzip ist im Bereich der Rufnummernstrukturierung, insbesondere bei Mobilfunk- und Ortsnetzzurufnummern, Standard.

Zusätzlich schreibt die Verordnung die Vorgaben der §§ 43a und b TKG a.F. fort.

II. Finanzielle Auswirkungen

Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Nutzer werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da es sich im wesentlichen um eine Zusammenstellung heute bereits bestehender Regelungen handelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Ziele der Nummerierung

Die im Rahmen der Nummerierung zu berücksichtigenden Ziele wurden erstmals als eigene Vorschrift in die TNV aufgenommen, um die sich auf der Basis der europäischen Richtlinien aus dem Zielkatalog des TKG und der Ermächtigungsgrundlage zur TNV ergebenden Zielsetzungen klarzustellen. Auf den Zielkatalog wird im weiteren als Abwägungskatalog im Rahmen der Verhältnismäßigkeit verwiesen. Zentral ist die Betonung des Verbraucherschutzaspektes, der seit der Einfügung der §§ 43a bis c in das alte TKG und deren Einbeziehung in die TNV eine zentrale Rolle innerhalb der Nummerierung übernimmt.

Zu § 2 Nummern

Der Regulierungsbehörde wird vorgegeben, zur Schaffung von Transparenz, in ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen, welche Zeichenfolgen Nummern im Sinne des TKG sind und in ihrer Gesamtheit jeweils einen Nummernraum bilden.

Eine Regulierung von Domainnamen oberster und nachgeordneter Stufen ist nach § 66 Abs. 1 Satz 3 TKG ausgeschlossen. Für ENUM-Domänen kann die Integrität des deutschen Rufnummernplans im Rahmen der noch ausstehenden Zustimmung zum Wirkbetrieb gegenüber der ITU sichergestellt werden.

Mit Absatz 2 werden vor dem Hintergrund der raschen Marktentwicklung sowie der sich ständig ändernden Erscheinungsformen der Angebote im Markt die unter diese Verordnung fallenden Dienste technologieneutral und entwicklungs offen definiert. Gleichzeitig wird durch Bezug auf § 3 dieser Verordnung sichergestellt, dass der Kreis der Verpflichteten aufgrund der darin genannten Maßnahmen der Regulierungsbehörde stets genau bestimmt werden kann.

zu § 3 Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernräumen

Nach Absatz 1 legt die Regulierungsbehörde durch Allgemeinverfügung für jeden Nummernraum im Einzelnen fest, für welchen Zweck er zu nutzen ist und wie er strukturiert und ausgestaltet ist.

Nach Absatz 2 macht die Regulierungsbehörde die Widmung der strukturierten und ausgestalteten Nummernräume durch eine Allgemeinverfügung bekannt.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass es aus Sicht der Marktteilnehmer als auch der Verbraucher in einigen Fällen sinnvoll ist, im Rahmen der Nummerierung Vorgaben zum Endkundenpreis zu machen. Das betrifft u.a. die Preishoheit, also ob der Teilnehmernetzbetreiber, der die Nummer schaltende Netzbetreiber, der Zuteilungsnehmer der Nummer oder sonst jemand den Endkundenpreis festsetzen kann (z.B. bei (0)900-Nummern oder (0)180-Nummern). Hierdurch wird nur die Möglichkeit geschaffen, dem Markt auch in Zukunft zusätzlich zu frei tarifierbaren Rufnummern solche mit z.B. bundeseinheitlichen Endkundenpreisen anzubieten. Ein bestimmtes Abrechnungsverfahren (online- oder offline-billing) ist damit nicht verbunden.

Absatz 4 eröffnet der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, für bestimmte Rufnummerngasen Preise vorzugeben. Ein bestimmtes Abrechnungsverfahren (online- oder offline-billing) ist damit nicht verbunden.

Absatz 5 sieht die Möglichkeit exklusiver Ausgestaltung in der Verordnung vor (siehe Call by Call über (0)190/(0)900er Rufnummern statt über Verbindungsnetzbetreiber-Kennziffern).

zu § 4 Änderungsmaßnahmen

Für eine nummernartbezogene Aktualisierung bzw. Vereinheitlichung der Nutzungsrechte bestand bislang neben § 43 Abs. 4 TKG a.F. kein geeignetes Verfahren. Die bisherige bloße Änderung bestehender Zuteilungsregeln und damit der Auflagen künftiger Zuteilungen hat sich als nicht ausreichend erwiesen, um bestandskräftige Zuteilungen, die nach heutigen Erkenntnissen einem diskriminierungsfreien Wettbewerb oder Verbraucherinteressen entgegenstehen, zu widerrufen. Eine dem Frequenzbereich ähnliche Flexibilität bei der Neubewertung von Nutzungsmöglichkeiten von Nummernarten ist daher notwendig.

Mit dieser Vorschrift wird ein Verfahren zur Änderung von Nutzungsrechten bestehender Rufnummerngasen eingeführt, das, falls notwendig, auch in Bestandsrechte eingreifen kann. Diese Möglichkeit muss nach den Erfahrungen der Vergangenheit (z.B. Call by Call mit (0)190/(0)900, Auskunftsdienste) geschaffen werden, um im Rahmen der Ausgestaltung und Strukturierung von Nummernräumen Handlungsspielraum zu behalten.

zu § 5 Erwerb von Rechten an Nummern

Die auf Grundlage von § 43 Abs. 1 und 2 TKG und insbesondere § 20 TKV beruhende, bestehende Zuteilungspraxis mit zweistufigen und einstufigen Zuteilungsverfahren wurde in § 5 normiert und begrifflich vereinheitlicht.

Absatz 2 untersagt mehrfach abgeleitete Zuteilungen (Kettenzuteilungen). Da in § 5 Abs. 1 Buchstabe b mit der abgeleiteten Zuteilung eine rechtsgeschäftliche Übertragung von Rufnummern vom originären Zuteilungsnehmer (z.B. Netzbetreiber) an Teilnehmer normiert ist, stellt der Absatz 2 klar, dass darüber hinaus keine rechtsgeschäftliche Übertragung zulässig ist. Das untersagt sowohl Kettenzuteilungen bzw. mehrfache Übertragungen abgeleiteter Zuteilungen als auch die Übertragung direkt zugeteilter Nummern. Das Verbot der rechtsgeschäftlichen Übertragung originärer Zuteilungen ist in § 5 Abs. 3 S. 2 enthalten.

Absatz 6 trägt den Erfahrungen der Nummerierung in der Vergangenheit Rechnung, die gezeigt haben, dass es in vielen Einzelfällen (Online-Dienste, MABEZ) notwendig sein kann, vorläufig Nummernbedarf zu decken, ohne einen entsprechend abgestimmten und veröffentlichten Regelungskatalog. Dieser Absatz sichert die bisherige Praxis übergangsweiser Zuteilungen ab und stellt den Marktbeteiligten diese Zuteilungsvariante als reguläres Verfahren zur Verfügung.

Die Einfügung der neuen Regelungsinstrumente des Absatzes 7 dient der Vervollständigung.

Absatz 8 verallgemeinert die Schaltungspflichten. Hinzugenommen wurde zudem eine Anordnungsbefugnis der Regulierungsbehörde, um die bereits heute praktizierte und bereits durchbrochene Regel durchzusetzen.

Absatz 9 trägt den Erfahrungen mit dem Missbrauchsgesetz, Fax-Spamming und Verbraucherbeschwerden Rechnung.

In Spiegelung des Übertragungsverbots wird nicht nur der Inhaber von Nutzungsrechten für die Nutzung der Nummer verantwortlich gemacht, sondern zur Unterbindung des Nummern-Hoppings und zur Umgehung von Nutzungsuntersagungen kann zukünftig auch eine Zuteilungssperre für Antragsteller verhängt werden, die wiederholt schwerwiegend gegen nummerierungsrechtliche Vorgaben verstoßen haben. Hintergrund sind insbesondere Missbrauchstatbestände im Bereich (0)137 und dem Fax-Spamming, bei denen nach bereitwilliger Einstellung des Dienstes oder Abschaltung der Nummer kurzfristig Ersatznummern aktiviert werden.

Zu § 7 Nutzungsrechte

Diese Vorschrift regelt die Nutzungsrechte an Nummern. Der Absatz 1 stellt klar, dass die Nummernnutzung der Zweckbindung der jeweils geltenden Verfügungen zur Strukturierung und Ausgestaltung des jeweiligen Nummernraums bzw. Nummernbereichs unterliegt.

Zu § 8 Widerruf, Untersagung

Der Anwendungsbereich der Regelung für Nummernzuteilungen wurde auf direkte und originäre Zuteilungen beschränkt. Die Nr. 1 wurde (auch im Hinblick auf die Befugnisse im Teil 2) verallgemeinert, die Nr. 2 aus Klarstellungsgründen spezifiziert.

Zu § 9 Wiederverwendung freigewordener Nummern

Freigewordene Nummern können von der Regulierungsbehörde grundsätzlich nach einer Sperrfrist neu zugeteilt werden. Eine Ausnahme regelt Absatz 2.

Zu § 10 Listen

Diese Vorschrift dient der Transparenz der Zuteilungen von Nummern bzw. Nummernblöcken.

Zu § 11 Ermächtigung für Zuteilungsregeln

Diese Vorschrift ermächtigt die Regulierungsbehörde, wie bisher, Zuteilungsregeln zu erlassen.

Zu § 12 Datenaustauschverfahren

Diese Vorschrift ermächtigt die Regulierungsbehörde, Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen für einzelne Nummernräume oder Nummernbereiche zu verpflichten, ihr Informationen über Schaltungen, Portierungen und Abschaltungen von Nummern zu übersenden. Diese Ermächtigung gilt zunächst für die Daten, die die Regulierungsbehörde selber benötigt. Außerdem verdeutlicht die Vorschrift, dass bestehende Verfahren im Hinblick auf die Verpflichtung zur Portierung nach § 46 Abs. 1 TKG verbindlich sind.

Zu § 13 Abgeleitete Zuteilung von Nummern

Diese Regelung betrifft die abgeleitete Zuteilung von Nummern und stellt die Voraussetzungen klar. So besteht u.a. das Erfordernis der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift für den Fall zivilrechtlicher Rechtsverfolgung.

Zu Teil 2

In Teil 2 wird nicht auf Rufnummerngassen, sondern auf Dienstearthen Bezug genommen. Dies hat den Vorteil, dass Umgehungen der Regelungen durch einen bloßen Wechsel der Rufnummerngasse verhindert werden und die Regulierungsbehörde bei Bedarf neue Rufnummernbereiche schaffen oder bestehende Nutzungszwecke ändern kann, ohne die Verordnung anpassen zu müssen.

Derzeit gelten folgende Dienstearthen:

Dienstearthe	Nummernbereich	Wesen des Dienstes
Premium Rate-Dienste	(0)190, (0)900	Dienste, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird.
Freephone-Dienste	(0)800	Dienste, bei deren Inanspruchnahme der Anrufende kein Entgelt zu entrichten hat. Die Möglichkeit der Erhebung eines Entgeltes für die Inanspruchnahme eines Endgerätes bleibt unbenommen.
Massenverkehr zu bestimmten Zielen (MABEZ) – Dienste	(0)137	Dienste, bei denen typischerweise einer Vielzahl von Anrufversuchen eine begrenzte Abfragekapazität im Ziel gegenübersteht. MABEZ – Dienste dürfen nur verwendet werden, wenn bei der Nutzung anderer Rufnummern Netzüberlastungen verursachender Massenverkehr zu erwarten wäre.
Auskunftsdienste	118xx	Bundesweit jederzeit telefonisch vorwahlfrei

		erreichbare Dienste, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen; eine neutrale Weitervermittlung zu einer erfragten Rufnummer kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein.
Shared Cost-Dienste	(0)180	Dienste, bei deren Inanspruchnahme das für die Verbindung zu entrichtende Entgelt aufgeteilt vom Anrufenden und vom Angerufenen gezahlt wird; eine Ausschüttung an den Angerufenen und Vorteilsgewährungen, die einer Ausschüttung gleich kommen, sind unzulässig.
Innovative Dienste	(0)12	Dienste, die Merkmale aufweisen, die die Nutzung anderer von der Regulierungsbehörde bereitgestellter Nummernbereiche ausschließen
Kurzwahldienste		Dienste, die das Wesen eines Premium Rate-Dienstes haben, jedoch mittels spezieller Kurzwahlrufnummern angeboten werden

Zu § 14 Bedingungen für die Nutzung bestimmter Rufnummern

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 43b Abs. 1 TKG a.F. Zusätzlich wurde § 14 Abs. 1 Satz 3 eingefügt, der gewährleistet, dass bei Angabe des Preises, der Preis in der selben Darstellung, kontrastreich und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer angegeben werden muss. Dadurch wird verhindert, dass die Angabe des Preises in kaum lesbarer oder versteckter Form erfolgt.

Nach Absatz 1 Satz 4 darf bei Anzeige der Rufnummer, die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Dies ist eine Reaktion auf die in der Werbung im Fernsehen zu beobachtende Praxis, den Preis, im Gegensatz zur beworbenen Rufnummer, nur für eine äußerst kurze Zeitspanne einzublenden.

Absatz 1 Satz 5 wird bestimmt, dass auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses hinzuweisen ist; die Hinweispflichten der Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Absatz 1 Satz 9 wurde zur Harmonisierung der Vorschriften des Absatz 1 mit denen des Absatz 2 im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes aufgenommen.

In Absatz 2 wird die Preisansagepflicht des § 43b Abs. 2 TKG a.F. auf Kurzwahl-Sprachdienste ausgedehnt.

Außerdem wird klargestellt, dass die Preisansagepflicht auch bei der Weitervermittlung zu einer der in Satz 1 genannten Nummern gilt.

Absatz 3 schreibt die Preisobergrenzen des § 43b Abs. 3 TKG a.F. fort und erweitert diese auf Kurzwahl-Sprachdienste. Im Sinne einer verbesserten Transparenz wurde das Verbot der Kombination von zeitabhängiger und zeitunabhängiger Tarifierung in Absatz 3 Satz 4 aufgenommen. Eine Überprüfung der korrekten Abrechnung der Dienstleistung anhand der Telefonrechnung wäre bei Kombinationstarifen praktisch unmöglich. Selbst bei ungekürztem Einzelbindungsnachweis werden auf der Rechnung nicht die einzelnen Tarifierungsabschnitte, sondern lediglich ein Gesamtpreis für die gesamte Verbindung ausgewiesen. Dies macht es daher vor allem für Verbraucher, aber auch für die Regulierungs-

behörde schwierig, wenn nicht gar unmöglich, Dienste auf die Einhaltung der Preisgrenzen zu überprüfen.

Die Vorgabe der zeitunabhängigen Tarifierung bei Telefaxabrufdiensten in Satz 6 soll der Unterbindung des Missbrauchs durch künstliche Verringerung der Übertragungsgeschwindigkeit dienen.

Die Verpflichtung zur Zwangstrennung des § 43b Abs. 4 TKG a.F. wird in Absatz 4 fortgeschrieben und auf die Kurzwahl-Sprachdienste erweitert.

Absatz 4 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Verpflichtung zur Trennung auch im Falle der Weitervermittlung gilt. Es kann keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung darstellen, dass im einen Fall das Gespräch direkt beim Teilnehmer generiert wird und im anderen Fall durch Weitervermittlung zustande kommt. In jedem Fall soll die zeitliche Obergrenze des Satzes 1 gelten. In jedem Fall ist Adressat der Verpflichtung der Diensteanbieter, bei dem die entsprechende Zielrufnummer eingerichtet ist.

In Absatz 5 Satz 1 wird die Definition des Dialers gegenüber der Vorgängervorschrift des § 43b Abs. 5 TKG a.F. neu gefasst, um eine Umgehung der gesetzlichen Vorgaben zu verhindern. Weiterhin soll diese Definition auch solche Dialer erfassen, die dazu verwendet werden, die Adresse des Nutzers zu ermitteln und diesem eine separate Rechnung zuzusenden. Ein Bezug auf eine bestimmte Dienstart, wie z. B. Premium Rate-Dienste, ist nicht dienlich und würde weiterhin die Gefahr der Umgehung der Vorschriften zu Dialern durch Verwendung von Rufnummern anderer Dienstarten in sich bergen.

In Satz 2 wird das Erfordernis neu eingeführt, dass zu einer Rufnummer nur ein Dialer registriert werden kann. Damit soll ermöglicht werden, anhand der in der Telefonrechnung vorhandenen angewählten Zielrufnummer nachzuprüfen, ob es sich um einen registrierten oder nicht registrierten Dialer handelt.

Absatz 5 Satz 5 und Absatz 7 Satz 2 dienen der Klarstellung, dass bei regelwidrigen Dialern eine Zahlungsverpflichtung seitens des Nutzers nicht besteht.

Absatz 5 Satz 6 sieht vor, dass Verbindungen über Rufnummern unter denen neben einem registrierten Dialer nicht registrierte Dialer betrieben werden, ebenfalls keine Zahlungsverpflichtung begründen. Die Regelung ist die Kehrseite des Satzes 2. So wird sichergestellt, dass unter einer Nummer nur ein Dialer betrieben wird.

Nach Absatz 6 soll eine Registrierung abgelehnt werden, wenn der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Vorschriften des zweiten Teils dieser Verordnung verstoßen hat.

Absatz 7 normiert, dass Dialer nur über Rufnummern aus einer von der Regulierungsbehörde hierzu zur Verfügung gestellten Gasse angeboten werden dürfen.

Nach Absatz 8 besteht kein Anspruch auf Entgelt, wenn eine Rufnummer rechtswidrig genutzt wird, und zwar in der Weise, dass dies den Entzug oder die Abschaltung einer Rufnummer durch die Regulierungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 TKG rechtfertigen würde.

Zu § 15 Auskunftsanspruch, Datenbank für 900er-Rufnummern

§ 15 schreibt im Wesentlichen § 43a TKG a.F. fort. Der ergänzte Absatz 1 Satz 6 und der neu eingefügte Absatz 1 Satz 7 stellen klar, dass auch portierte Netzbetreiber auskunftsverpflichtet im Sinne der Vorschrift sind.

Das ausdrückliche Schriftformerfordernis spiegelt die Verwaltungspraxis der Regulierungsbehörde wider (formblattgebundenes Auskunftsersuchen). Diese Schwelle soll sicherstellen,

dass Auskunftersuchen, die bei der Behörde und den betroffenen Telekommunikationsunternehmen Aufwendungen und Kosten auslösen, ernsthaft betrieben und „Spam-Anfragen“ vermieden werden.

Absatz 3 konstituiert einen Anspruch des Verbrauchers gegen den jeweiligen Netzbetreiber auf Erteilung dieser Auskunft. Für Rufnummern für

- Auskunftsdienste (bereits im Internet veröffentlicht),
- Innovative Dienste (hier ist der Zuteilungsnehmer der geeignetere Ansprechpartner und nicht wie in der Regelung vorgesehen der Netzbetreiber; der Zuteilungsnehmer verwendet Nummern i.d.R. wie Ortsnetznummern) und
- Free Phone-Dienste (hier ist die Beauskunftung generell aus Zweckmäßigkeitserwägungen ausgesetzt)

kann aus den verschiedenen Gründen auf einen förmlichen Auskunftsanspruch verzichtet werden.

Die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterrufnummern haben gezeigt, dass ein Bedarf zur Möglichkeit der Ermittlung des letztverantwortlichen Diensteanbieters auch für die genannten anderen Rufnummerngassen besteht.

Zu § 16 R-Gespräche

In dieser Vorschrift wird festgelegt, dass keine Dienstleistungen über R-Gesprächen abgerechnet werden dürfen, indem bei R-Gesprächen eine Auszahlungen nicht erfolgen darf. Außerdem wird eine zentrale Sperrliste bei der Regulierungsbehörde eingeführt. Der Teilnehmer muss sich dadurch nur einmal auf die Liste setzen lassen und ist dann bei allen Anbietern gesperrt. Die Regelung ist erforderlich, da einerseits viele Beschwerden zu R-Gesprächen eingehen, andererseits R-Gespräche aber vor allem im Zusammenhang mit den sogenannten Basis-Telefonen durchaus eine Berechtigung haben.

Zu § 17 Rufnummernanzeige

Durch die Regelung werden automatische Rückrufbitten zu Mehrwertdiensterrufnummern ebenso unzulässig wie Identitätsdiebstahl und Tarifverschleierung (z.B. bei (0)800er Anrufen durch R-Gesprächsdienste).

Zu § 18 Internationaler Freephone-Dienst

Diese Regelung setzt nach § 66 Abs. 2 TKG die ITU-Empfehlung E.169 in nationales Recht um. Die Erreichbarkeit dieser Nummernressource im Inland wird dadurch gewährleistet.

Zu § 19 Umgehungsverbot

Das Umgehungsverbot des § 19 entspricht der Regelung des § 306a BGB. Eine Umgehung stellt es insbesondere dar, wenn Dienste entgegen ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung genutzt werden.

Zur Klarstellung und aus Verbraucherschutzgesichtspunkten ist es erforderlich, dass innerhalb der Verordnung verdeutlicht wird, dass es sich bei den Regelungen des Teil 2 um Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB handelt.

Zu Teil 3

Zu § 20 Bußgeldvorschriften

Die Regelungsschwerpunkte der Verordnung wurden, soweit sie Pflichten der Marktbeteiligten begründen, zur besseren Durchsetzung bußgeldbewehrt.

Zu § 21 Übergangsvorschriften

Die Absätze 1 und 2 sichern die Fortgeltung bestehender Zuteilungsaufgaben und Nummernnutzungen. Die Übergangsvorschriften der Absätze 2 bis 5 ermöglichen es den Marktteil-

nehmern die entsprechenden technischen Voraussetzungen in einem angemessenen Übergangszeitraum zu schaffen. Absatz 6 gewährt der Regulierungsbehörde einen angemessenen Zeitrahmen, um die technischen Voraussetzungen für die Sperr-Liste zu schaffen.

Zu § 22 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.